

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/7502 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Potenziale zur Erreichung der Klimaziele, die sich aus der Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums und aus den dynamisch angelegten Betreiberpflichten ergeben, effektiver genutzt werden. Im Wesentlichen zielt der Gesetzentwurf auf eine Beschleunigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7502 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland und die Industrie befinden sich am Anfang der Transformation. Ziel sind hierbei Klimaschutz und Ressourcenschonung. Es sind noch von allen Seiten erhebliche Anstrengungen nötig. Um die Industrie bestmöglich zu unterstützen, beschleunigt die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigungsverfahren, die Inbetriebnahme und den Betrieb deutlich. Denn neue Anlagen sollen höhere Umweltstandards erfüllen und leistungsfähiger sein. Besondere Beschleunigung erfahren Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien und Wasserstoff. Dies soll maßgeblich dazu beitragen, Deutschland unabhängiger von Energieimporten aus Drittstaaten zu machen.

Das Repowering von Windkraftanlagen leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zur Erreichung der Klimaziele. Ebenso findet das Repowering in Gebieten statt, in denen bereits schon jetzt Windkraftanlagen stehen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz verbietet den parallelen Betrieb einer Bestandsanlage und einer Repoweringanlage. Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse, die bestehende Anlage möglichst bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage zu betreiben. So lassen sich Erzeugungskapazitäten maximal nutzen. Der Deutsche Bundestag stellt klar, dass mit der Errichtung der neuen Anlage bereits während des Betriebs der zu ersetzenden Anlage begonnen werden darf. Dabei müssen insbesondere die Standsicherheit und die Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Dies wird regelmäßig im Wege der Bauüberwachung während der Bauausführung sichergestellt.

Nicht alle vom Gesetzgeber als dafür notwendig erachteten Maßnahmen lassen sich im Gesetzestext selbst regeln. Dafür bedarf es kontinuierlicher Beratung über den Vollzug und Regelungen in Verordnungen.

Alle Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft müssen ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung leisten. Die Beteiligungsverpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht nur, wenn eine tatsächliche Möglichkeit zur Einspeisung in das kommunale Wärmenetz besteht. Die sinnvolle Nutzung der anfallenden Abwärme soll anknüpfend an §17 des Energieeffizienzgesetzes im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung bewertet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüÙt

1. die bisherigen Initiativen und Anstrengungen der Bundesregierung zum Schutz des Klimas sowie der Biodiversität;
2. den durch zahlreiche verabschiedete Gesetze ermöglichten starken Zubau von Erzeugungskapazitäten der erneuerbaren Energien.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich intensiv und fortlaufend mit den Ländern und den Verbänden zum Vollzug der neuen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz auszutauschen und, wo notwendig, zusätzliche Vollzugshilfen im Sinne des Gesetzes zu erarbeiten;

2. schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen und dabei eine 1:1-Umsetzung der neuen Vorgaben vorzunehmen;
3. die Verordnung zu den Vorgaben der Abwärmenutzung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zeitnah vorzulegen;
4. Arten- und Naturschutz insgesamt auch als existenzielle Wirtschaftsgrundlage anzuerkennen und sich ambitioniert auf allen Ebenen dafür einzusetzen.“

Berlin, den 5. Juni 2024

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Christian Hirte

Amtierender Vorsitzender

Daniel Rinkert

Berichterstatter

Anja Karliczek

Berichterstatterin

Tessa Ganserer

Berichterstatterin

Judith Skudelny

Berichterstatterin

Thomas Ehrhorn

Berichterstatter

Susanne Hennig-Wellso

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

– Drucksache 20/7502 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht*	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:	
„§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“.	
b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:	
„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung“.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 5 und des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.07.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. L 269, S. 65) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. In § 1 Absatz 1 und in § 3 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.	2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Tiere“ durch die Wörter „Wild- und Nutztiere“ ersetzt und werden nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.
	3. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Tiere“ durch die Wörter „Wild- und Nutztiere“ ersetzt und werden nach dem Wort „Atmosphäre“ ein Komma und die Wörter „das Klima“ eingefügt.
	4. Dem § 5 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Davon ausgenommen sind Anforderungen an die Abwärmenutzung; Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung. Der Deutsche Bundestag ist dabei nach § 48b zu beteiligen.“
	5. Dem § 8a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung
	1. einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,
	2. einer Änderungsgenehmigung.
	In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen.“
	6. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvor-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	habens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.“
3. § 10 wird wie folgt <i>geändert</i> :	7. § 10 wird wie folgt <i>gefasst</i> :
	„§ 10
	Genehmigungsverfahren
	<p>(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.</p>
	<p>(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.</p>
	<p>(2) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	<p>von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.</p>
	<p>(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.</p>
	<p>(3a) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zu-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	ständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.
	(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
	1. die Internetseite, auf der die Zugänglichkeit erfolgt, anzugeben, und darauf hinzuweisen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen;
	2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 9 hinzuweisen;
	3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
	4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
	(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	<p>Energien. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Ist von vorneherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach Satz 5 einholen. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine beteiligte Behörde, eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die beteiligte Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.</p>
	<p>(5a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuer-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	baren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt, gilt ergänzend Folgendes:
	1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
	2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
	3. Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.
	(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll min-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	destens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.
	<p>(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.</p>
	<p>(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.</p>
	<p>(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. In der öffentlichen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	<p>Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 9 angefordert werden können; hierzu ist auch die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.</p>
	<p>(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:</p>
	<p>1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie</p>
	<p>2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.</p>
	<p>Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.</p>
	<p>(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Erteilung eines Vorbescheides.</p>
	<p>(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9), einer Teilgenehmigung (§ 8) und einer Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muss, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	(11) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, abweichend von den Absätzen 1 bis 9 zu regeln.“
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	a) entfällt
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten.“	
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt.	
cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Ablaufs der Monatsfrist“ durch die Wörter „Fristablaufs der Behördenbeteiligung“ ersetzt.	
dd) Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:	b) entfällt
aa) In Satz 2 werden die Wörter „um jeweils“ durch die Wörter „einmalig um bis zu“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.“	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.“	
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:	8. un verändert
„(4) Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein.“	
5. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	9. un verändert
„Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich.“	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
6. § 16b wird wie folgt gefasst:	10. § 16b wird wie folgt gefasst:
„§ 16b	„§ 16b
Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
<p>(1) Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbe-hörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. Zu-stimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Aus-tausch von Kapazität oder zur Steigerung der Ef-fizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Be-standsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 ge-nannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Mo-naten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und</p>	
<p>2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen An-lage.</p>	
<p>Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<p>(3) Wird eine Anlage modernisiert, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde, und gilt die Genehmigung nach § 67 oder § 67a als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort, ist § 16b anzuwenden.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p>(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und</p>	
<p>2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.</p>	
<p>(5) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.</p>	<p>(4) unverändert</p>
<p>(6) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(7) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. <i>Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.</i></p>	<p>(6) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt.</p>
<p>(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.
<p>(9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(8) Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(9) In den Fällen von Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 gilt die Genehmigung nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a Absatz 3 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(10) Ist der Vorhabenträger der neuen Anlage im Falle des Absatzes 2 Satz 2 mit dem Betreiber der Bestandsanlage nicht identisch, muss der Vorhabenträger der neuen Anlage der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage vorlegen, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist. Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nicht zulässig.“</p>
<p>7. <i>Dem § 19 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:</i></p>	<p>11. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.“</p>	<p>„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 9 entsprechend.“</p>
	<p>b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.</p>
	<p>12. § 23b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	<p>„Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“</p>
	bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.
	cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 9“ ersetzt.
	13. In § 31f Absatz 3 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.
8. § 37a Absatz 4 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
<p>a) In Satz 6 werden die Wörter „§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143)“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 7 Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ durch die Wörter „§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. § 37e wird wie folgt geändert:	15. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Es werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund von Rechtsverordnungen erbracht werden nach:	
1. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4,	
2. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und	
3. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13.	
Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	
10. In der Überschrift des Fünften Teils werden nach dem Wort „Luftreinhalteplanung“ das Komma und das Wort „Lärminderungspläne“ gestrichen.	16. un verändert
11. Dem § 47d Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	17. un verändert
„Ist ein Lärmaktionsplan nach Satz 1 im Kalenderjahr 2023 zu überprüfen und zu überarbeiten, dann hat dies bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 zu erfolgen.“	
12. In § 47f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2022/49/EG“ durch die Wörter „Artikels 12a der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist“ ersetzt.	18. un verändert
13. Dem § 48a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	19. Dem § 48a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können dem Kraftfahrt-Bundesamt die <i>Aufgaben zur Einrichtung und Führung einer Energieverbrauchsdatei für Kraftfahrzeuge</i> im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen	„In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann dem Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgabe übertragen werden, Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission und zur Übermittlung der dort gespeicherten personenbezogenen Daten an Stellen der Europäischen Union übertragen werden.“	Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8) zusammen mit den Fahrzeugidentifizierungsnummern zu speichern und die gespeicherten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an Stellen der Europäischen Union zu übermitteln.“
	20. In 48b Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 3,“ eingefügt.
14. In § 51a Absatz 3 werden die Wörter „§ 21 der Gefahrstoffverordnung“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 bis 3 der Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.	21. un verändert
15. In § 52a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.	22. un verändert
16. § 63 wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) In der Überschrift werden vor den Wörtern „Entfall der aufschiebenden Wirkung“ die Wörter „Rechtsbehelfe und“ eingefügt.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.“	
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
<p>ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“</p>	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 9 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Umweltbeeinträchtigungen“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder Erlaubnis“ eingefügt.</p>	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Deponieverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 22a Absatz 4 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung“ eingefügt.</p>	
<p>2. In Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20 wird die Angabe „Dezember 2016“ durch die Angabe „Oktober 2020“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum ersten Abschnitt wie folgt gefasst:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zum Ersten Abschnitt des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager“.	„Erster Abschnitt u n v e r ä n d e r t
	b) Nach der Angabe zu § 2a wird folgende Angabe eingefügt:
	„2b Projektmanager“.
	c) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
	„§ 5 Vordrucke und elektronische Dateiformate “.
2. Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	2. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Ersten Teils wird wie folgt gefasst:
„Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager“.	u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:	3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:
„§ 2b Projektmanager	„§ 2b Projektmanager
(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:	(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,	1. un verändert
2. die Fristenkontrolle,	2. un verändert
3. die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,	3. un verändert
4. das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,	4. un verändert
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,	5. un verändert
6. die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,	6. un verändert
7. die Leitung des Erörterungstermins,	7. un verändert
8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19 <i>so wie</i>	8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19,
9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20.	9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20 so wie
	10. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 7.
(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.	(2) un verändert
(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.“	(3) un verändert
	4. § 5 wird wie folgt gefasst:
	„§ 5
	Vordrucke und elektronische Dateiformate
	Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen. Bei elektronischer Antragstellung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zu

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	bestimmende Behörde das Datenformat festlegen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:	5. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
	bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 oder, sofern die Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen.“
aa) In Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.	cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t
„Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „hierüber und“ eingefügt.</i>	aa) Nach dem Wort „Antragsteller“ werden die Wörter „hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und“ eingefügt.
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht.“	„Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	und 2 erforderlich ist, schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist.“
	6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Sind die zur Auslegung nach § 10 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen.“
	b) Satz 4 wird aufgehoben.
	7. § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
	„maßgebend ist dabei der Tag der zeitlich letzten Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“
	8. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens“ gestrichen.
	bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	cc) In dem neuen Satz 12 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Wörter „Abschrift oder Vervielfältigung“ werden durch die Wörter „elektronische Fassung“ ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„In begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden.“
	9. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden.“
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.“
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
<p>„Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“</p>	<p>„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt werden. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus er-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	neuerbaren Energien stehen , wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“
b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 1 <i>und</i> 2 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.“	„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen.“
	11. § 21a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„§ 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend.“
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 45c Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, wird gestrichen.	
	Artikel 6
	Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes
	In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.
	Artikel 7
	Änderung der Störfall-Verordnung
	§ 18 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Der Träger des Vorhabens hat dem Antrag nach § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes alle Unterlagen beizu-

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	fügen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Prüfung benötigt. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.“
	2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Hat der Antragsteller den Antrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt, macht die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.“
	b) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. über die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, und über die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen,“.
	3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.“

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(5) Der Genehmigungsbescheid ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszu legen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können; hierzu ist auch die Angabe der Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zuge stellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.“</p>
<i>Artikel 6</i>	Artikel 8
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Der in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehene § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz tritt erst in Kraft, wenn die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Kraft getreten ist.

Bericht der Abgeordneten Daniel Rinkert, Anja Karliczek, Tessa Ganserer, Judith Skudelny, Thomas Ehrhorn und Susanne Hennig-Wellsow

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/7502** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2023 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Die Fraktion der CDU/CSU hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) einen Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/7502 beantragt. Die Voraussetzungen für eine Berichterstattung lagen vor. Der Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gemäß § 62 Absatz 2 GO-BT auf **Drucksache 20/10698** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. April 2024 beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Klima wird klarstellend ausdrücklich als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgenommen. Da die Verordnungsermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz an die Schutzgüter anknüpfen, wird mit dem Regelungsentwurf insbesondere betont, dass die auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können.

Es wird klargestellt, dass Anlagen bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich überprüft werden, unabhängig davon, wann die Genehmigung ausgestellt wurde oder wann die Genehmigung erneuert oder aktualisiert wird.

Durch die neue Regelung in § 12 BImSchG wird eine Rechtsgrundlage für die Änderung von Nebenbestimmungen von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung eingeführt. Die neue Regelung betrifft ausschließlich den Austausch der Mittel, d. h. die Änderung einer Nebenbestimmung derart, dass ein gleichwertiges, anderes Mittel eingesetzt wird.

In § 16b BImSchG werden Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen, um den Vollzug zu erleichtern und die Norm an die Vorgaben im Naturschutzrecht anzupassen.

Durch die Ergänzung in § 19 BImSchG erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren generell und nicht nur in Fällen des Repowering die Rechtsschutzfristen auslöst.

Durch Änderungen des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Potentiale zur Nachreichung von Unterlagen für den Beschleunigungsprozess im Genehmigungsverfahren besser ausgeschöpft. Ein „Abschichten“ der Einreichung von Unterlagen kann den Genehmigungsprozess entzerren und verschlanken. In der Regelung wird festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Antragsteller ergänzend auch über die Vollständigkeit der Unterlagen unverzüglich zu informieren hat. Schließlich wird die Vorschrift um eine Legaldefinition zur Vollständigkeit der Unterlagen ergänzt.

III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 48. Sitzung am 20. September 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/7502 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Nadine Schartz

Deutscher Landkreistag

Katharina Graf

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Dr. Cornelia Nicklas

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Catrin Schiffer

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Hauke Dierks

Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Dr. Frank Fellenberg

REDEKER SELLNER DAHS, Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Verena A. Wolf

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Dirk Teßmer

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach

Dr. Karin Hinrichs-Petersen

Aurubis AG

Francesca Mascha Klein

ClientEarth gGmbH

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(16)193-A bis 20(16)193-J) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat** für nachhaltige Entwicklung hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)-68-3):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 40. Sitzung am 14. Juni 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (BR-Drs. 201/23) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf fördert die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz,
- Indikator 13.1.a – Treibhausgasemissionen.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 106. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 62. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat in seiner 70. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 111. Sitzung am 5. Juni 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in seiner 74. Sitzung am 5. Juni 2024 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)274 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der SPD** führte einleitend aus, dass mit der vorliegenden Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein ganz zentrales Vorhaben der Koalition umgesetzt werde, und zwar, die Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich und deutlich zu beschleunigen und gleichzeitig auch das Klima zu schützen. Es sei im parlamentarischen Verfahren gelungen, aus einem guten Gesetzentwurf ein noch besseres Gesetz zu machen. Die Koalitionsfraktionen hätten nochmal erhebliche Veränderungen am Entwurf vorgenommen. So habe man vor allen Dingen das gesamte Antragsverfahren digitalisiert und dafür gesorgt, dass Betriebsgeheimnisse

auch weiterhin geschützt würden. Auch habe man bei der Behördenbeteiligung neue Fristen eingeführt. Ebenso sei das Repowering von Windkraftanlagen massiv gestärkt worden. Aber auch der vorzeitige Baubeginn sei ausgeweitet und gestärkt sowie der Erörterungstermin nochmal verbessert worden. Die Fraktion der SPD betonte, dass es wirklich wichtig sei, erhebliche Beschleunigungspotentiale zu heben, weil man bis zum Jahr 2030 rund 20 000 zusätzliche Verfahren allein für den Umbau von Industrieanlagen erwarten könne. Dazu kämen noch viele weitere Verfahren für das Repowering von Windkraftanlagen, aber auch für den Ausbau der Wasserstoff-Infrastruktur, und der Neugenehmigung von Produktionsanlagen. Damit das alles erreicht und umgesetzt werden könne, um Klimaschutzziele zu erreichen, aber auch um wirtschaftliches Wachstum zu generieren, sei es sehr wichtig, die Verfahren hier deutlich zu straffen. Zusammengefasst würden die Verfahren zukünftig einfacher, effizienter und digital. Wichtig sei auch, dass es gelungen sei, sehr weite Teile des Deutschland-Paktes für mehr Tempo, den der Bundeskanzler mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 6. November 2023 geschlossen habe, in diesen Gesetzentwurf einzubringen und umzusetzen. Diese Novelle sei die größte seit über 30 Jahren. Das zeige, wie umfassend die Koalitionsfraktionen vorangegangen seien und wie sie umfassend Änderungen auf den Weg gebracht hätten. Das alles sei ein wuchtiges Planungsbeschleunigungsgesetz, ein starkes Investitionsgesetz für die Wirtschaft und ein gutes Gesetz, das weiterhin das Klima schützen werde. Das Gesetz zeige, dass die Koalition für Fortschritt stehe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, dass ihr das Thema Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung sehr wichtig sei. Dass die Ministerpräsidenten hierzu im November 2023 viele Vorschläge unterbreitet hätten, zeige, dass sie sich praktisch damit beschäftigen würden, wie es am Ende in die Umsetzung gehen könne. Beschäftige man sich nicht mit der Umsetzung der Ideen, komme am Ende häufig nichts dabei heraus. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion wäre es daher besser gewesen, wenn man die Beschlüsse, die die Ministerpräsidenten im Kanzleramt gefasst hätten, Eins-zu-eins umgesetzt hätte. Damit wären dann einige Punkte entfallen, die die Fraktion kritisch sehe.

Die CDU/CSU-Fraktion begrüßte ausdrücklich die übernommenen Aspekte aus der Ministerpräsidentenkonferenz, wie den Wegfall der Prognoseentscheidung, den vorzeitigen Baubeginn, die Konkretisierung der Fristen zur Vollständigkeit der Vertragsunterlagen, die verbindlichere Festschreibung von Digitalisierung und auch die Erweiterung der Beteiligungsfiktion für die Fälle, in denen sich die Behörden nicht in der vorgegebenen Zeit äußern würden. Weiter werde kritisiert, dass es nur um Anlagen der Erneuerbaren Energien gehe und dass die anderen Industrieanlagen unterschieden würden. Das, was von der SPD-Fraktion schon einmal „Superturbo“ für EE-Anlagen genannt worden sei, gelte nicht für alle Anlagen, was gerade vor dem Hintergrund von CO₂-Einsparungen wichtig gewesen wäre, weil alle Renovierungen von Industrieanlagen in der Regel darauf abzielen würden, CO₂ einzusparen. Daher wäre es wichtig gewesen, dies auch für alle Anlagen möglich zu machen. Beispielsweise würden im Vorschlag der Koalitionsfraktionen die gesetzlichen Stichtagsregelungen in jedem Verfahrensschritt am Ende nur für die Anlagen der Erneuerbaren Energien gelten, für die anderen werde dieser Schritt nur auf die Behördenbeteiligung beschränkt. Weiter werde die Aufnahme eines Schutzgutes Klima in den Gesetzentwurf kritisch gesehen. In der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sei klar geworden, dass das ein sehr unbestimmter Begriff sei, der am Ende wieder zu Rechtsunsicherheiten führen werde. Der Sachverständige Dr. Fellenberg habe in der öffentlichen Anhörung ausgeführt, dass das wieder zu dieser Unsicherheit führen werde, wie Behörden am Ende damit umgehen sollten. Einige Verbände hätten geäußert, dass es zu zusätzlichen Anforderungen von Fachgutachten kommen könne, womit sich Verfahren wieder in die Länge ziehen würden und damit am Ende Geld und auch Personal gebunden werde, was man am Ende vielleicht auch gar nicht habe. Gleichzeitig steige mit dieser Unsicherheit wieder das Klagerisiko. Die CDU/CSU-Fraktion sei der Ansicht, dass die Verbesserungen unter anderem durch die Aufnahme des Schutzgutes Klima so konterkariert würden, dass am Ende nichts dabei herauskommen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte voran, dass das BImSchG ohne jeden Zweifel eine zentrale Säule der Umweltschutzgesetzgebung in Deutschland sei. Es diene der Genehmigung und dem sicheren Betrieb von Industrieanlagen, von denen aber erhebliche Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen könnten. Deswegen diene dieses Gesetz der Gefahrenabwehr. Beim Erreichen der Klimaschutzziele müsse Deutschland aber insgesamt bei der CO₂-Einsparung deutlich schneller werden. Die Ampelkoalition wolle, dass Klimaschutz und wirtschaftlicher Wohlstand im Land Hand in Hand gehen würden. Dazu wolle man die Genehmigungsverfahren im BImSchG deutlich beschleunigen, einen Turbo für die ökologische Transformation zünden, aber bei gleichbleibendem Schutzstandard. Wichtig sei es auch, hier die Öffentlichkeitsbeteiligung und den effektiven Rechtsschutz weiter zu erhalten, denn eine Planungsbeschleunigung gehe nur gemeinsam mit den Bürger*innen und mit einem

entsprechenden Rechtsschutz. Die Koalitionsfraktionen hätten sich für die Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung intensiv Zeit genommen, was bei diesem Thema angemessen und notwendig sei. Sie hätten diesen mit einem umfangreichen Änderungsantrag noch einmal weiter verbessert. Man digitalisiere und vereinfache alle Genehmigungsverfahren und beim Thema des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kämen noch ein paar weitere Punkte dazu. Zu dem von der CDU/CSU-Fraktion angesprochenen Thema Klimaschutz habe es in der letzten Zeit schon unterschiedliche Rechtsauffassungen zum vorherigen Begriff Atmosphäre gegeben. Auch deswegen würde die Aufnahme des Klimaschutzes als Gesetzesziel und -zweck der Rechtsklarheit dienen und die Grundlage schaffen, entsprechende Verordnungen zu erlassen, um hier auch in Zukunft Rechtsklarheit zu haben. Es sei gelungen, noch einmal weitere Effizienzpotentiale zu heben, indem bei der Sperrklausel für den Fall Ausnahmen geschaffen worden seien, dass man die Abwärme für die Nahwärmeversorgung anzapft. Das gelte aber nur dann, wenn entsprechende Verordnungen vorgelegt würden, was die Koalitionsfraktionen mit einem entsprechenden Entschließungsantrag noch einmal konkretisiert hätten. Im Umweltausschuss könnte nur der rechtliche Rahmen geschaffen werden. Zur Umsetzung seien auch die Genehmigungsbehörden in den Ländern notwendig, wo es für eine effektive und schnelle Umsetzung auch mehr Personal bedürfe.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass sie die Energiewende insgesamt kritisch beurteile. Das Kernanliegen, welches mit diesem Gesetz verfolgt werde, sei für jeden erkennbar, den Ausbau Erneuerbarer Energien mit aller Macht zu fördern, beziehungsweise die Hindernisse mit aller Macht aus dem Wege zu räumen. Gehe es um Windkraft, sei die Umweltverträglichkeit plötzlich Nebensache. Einspruchsmöglichkeiten der Bürger würden nach besten Möglichkeiten beschränkt. Nach ihrer Auffassung habe es noch nie eine Bundesregierung gegeben, die die Natur und die Landschaften in einer so rücksichtslosen Weise nachhaltig geschädigt habe, was man zum Beispiel auch am Verhalten in einem der schönsten und bedeutendsten deutschen Wälder, dem Reinhardswald, nachvollziehen könne. Insgesamt müsse man vergleichend konstatieren, dass, wenn es um andere Industrieanlagen und deren Genehmigungsverfahren gehe, es künftig keine Erleichterungen und schon gar keine Beschleunigung geben werde, sondern es werde Sabotage und Verzögerungen geben. Das könne man sich sehr gut ausmalen, wenn man nachvollziehe, wie es Umweltverbände in den letzten Jahrzehnten beispielsweise durch Nutzung des Verbandsklagerechts geschafft hätten, wichtige Infrastrukturprojekte immer wieder um Jahre oder teilweise Jahrzehnte zu verzögern. Ähnliches sei bei den zukünftigen Projekten zu erwarten. Die Fraktion der AfD erklärte, dass die ganze Energiewende ein Geldvernichtungsprogramm gigantischen Ausmaßes sei. Das Institut für Wettbewerbsökonomik der Universität Düsseldorf habe für den Zeitraum von 2000 bis 2025 Kosten in Höhe von 520 Milliarden Euro ausgerechnet. Jeder Euro, der hier für unsinnige Projekte ausgegeben werde, führe zur Verarmung der Bevölkerung, die das Ganze am Ende bezahlen müsse. Als Resümee müsse klar sein, dass in den seltensten Fällen die Windenergieanlagen die gebrauchte Energie erzeugen würden, in den meisten Fällen werde man dabei draufzahlen.

Die **Fraktion der FDP** nahm zunächst Bezug auf die Ausführungen der AfD-Fraktion. Hätte die AfD-Fraktion sich in der letzten Woche Zeit genommen, den vorgelegten Änderungsantrag zu lesen, wäre ihr aufgefallen, dass dieses Gesetz kein „Lex Windkraft“ sei und sich die Gegenstimme der AfD-Fraktion gegen die deutsche Industrie wenden würde, und zwar nicht nur in der Energiewende, sondern gegen alle Industrieanlagen. Das entspreche nicht dem Anspruch, den die FDP-Fraktion an ihre eigene Arbeit stelle. Auf den Beitrag der Fraktion der CDU/CSU zum „Superturbo“ erwidert die Fraktion der FDP, dass die Regelungen auf alle Industrieanlagen ausgeweitet würden. Weiter führte sie aus, dass es einen Unterschied zwischen Genehmigungsfiktion und Beteiligungsfiktion gebe. Die Genehmigungsfiktion sei der einzige Punkt, der bei der Windenergie besonders sei, da man hier eine geringere Gefahrenlage habe. Für alle Industrieanlagen gelte die Beteiligungsfiktion, die die Fraktion der CDU/CSU auch als positiv genannt habe. Die Forderungen der Industrie und des Bundesrates nach einem vorzeitigen Baubeginn, Prognoseentscheidungen, Fristenlauf, die Stärkung des Projektmanagers, seien umgesetzt worden. Tatsächlich gebe es einen besonderen Turbo, der für alle Industrieanlagen gelte. Bis jetzt habe es hier den Begriff „Atmosphäre“ gegeben, den die Rechtsprechung nicht als undefinierten Rechtsbegriff angesehen habe, genau wie den Begriff des Klimas. Hierzu gebe es nur eine Veränderung, aber keine Verschlechterung. Weiter wies die Fraktion der FDP darauf hin, dass zum ersten Mal bei den Tieren nach Nutz- und Wildtieren unterschieden werde. Zukünftig werde beim BImSchG auch an das Wohl der Tiere in den Ställen gedacht und nicht nur derer, die außerhalb der Ställe leben würden.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, dass vor dem Hintergrund des derzeitigen Hochwassers in Bayern spätestens jetzt jeder verstehen müsse, dass man dem Klimawandel unterliege und Handlungsdruck bestehe. Die Gruppe Die Linke stehe dem Gesetz grundsätzlich positiv gegenüber, es bestünden aber auch Kritikpunkte. Der Gruppe Die

Linke fehle in dem Gesetzentwurf, dass diejenigen, die die Genehmigungen erteilen und die Genehmigungsbehörden stellen würden, Fachkräfte und Geld bräuchten, was sie mit diesem Gesetz aber nicht bekommen würden. Grundsätzlich sei die Richtung des Gesetzentwurfs zwar richtig, doch sei die Problematik operativ noch nicht gelöst, weshalb die Gruppe Die Linke den Gesetzentwurf ablehnen werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)275 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7502 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)276 anzunehmen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

In § 1 Absatz 1 wird das Schutzgut „Tiere“ weiter ausdifferenziert und durch die Begriffe „Wildtiere“ und „Nutztiere“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Als Folgeänderung wird die Definition des Begriffs „Immissionen“ in § 3 Absatz 2 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4

Für die sogenannte Sperrklausel in § 5 Absatz 2 Satz 2 wird eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmennutzung eingeführt. Die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Ausnahmeklausel tritt erst mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung in Kraft.

Zu Nummer 5

§ 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort und Änderungsgenehmigungen.

Der Wegfall der Prognoseentscheidung ist geeignet, Verfahren maßgeblich zu beschleunigen. Auch im Rahmen des vorzeitigen Beginns muss aber sichergestellt sein, dass mit Blick auf die potentielle Gefahr, die von den beantragten vorläufigen Maßnahmen ausgeht, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich naturschutz- und wasserrechtlicher Belange nicht zu erwarten sind.

Die Formulierung in § 8a Absatz 1 Satz 3 ist hierzu an die Vorgaben und den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG angelehnt. Danach hat die Behörde im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung die relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen; es hat damit insbesondere auch eine Prüfung des Umwelt- und Naturschutzrechts stattzufinden, soweit etwaige Vorschriften für die konkret beantragten Maßnahmen Relevanz beanspruchen. Diesen Belangen kann dann insbesondere auch über Nebenbestimmungen nach § 8a Absatz 2 Satz 2 BImSchG Rechnung getragen werden. Das Prüfprogramm der Behörde („nicht entgegenstehen“) und mithin das Schutzniveau entspricht damit demjenigen, wie es auch sonst im geltenden Fachrecht (z. B. § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG; § 74 Absatz 1 BauO NRW; § 71 BauO Bln; § 13 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG) normiert ist.

Um sicherzustellen, dass auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen – nicht zuletzt zum Nachbarnschutz – zu beachten sind, wurde die Prüfung der „Vorschriften dieses Gesetzes und der der aufgrund dieses Gesetzes

erlassenen Vorschriften“ (d. h. Vorschriften des BImSchG und dessen untergesetzlichen Regelwerks) ebenfalls in den Wortlaut der Norm aufgenommen.

Zu Nummer 6

§ 9 Absatz 1a enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen aus Gründen des Klimaschutzes. Auch in den Fällen des § 9 Absatz 1a Satz 2 findet eine vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides statt. Die darüberhinausgehende vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens entfällt.

Zu Nummer 7

§ 10 BImSchG wird neu gefasst.

Die Ergänzung in Absatz 1 dient der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige Digitalisierung von Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Die Nutzung eines offiziellen elektronischen Behördenpostfachs als einzigen zulässigen Übertragungsweg ist erforderlich, da technischer Mehraufwand in der Behörde im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Kompatibilität entsteht, wenn die Behörde auch auf anderen Übertragungswegen übermittelte Anträge akzeptieren muss.

Mit den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Bekanntmachung im Internet (§ 27a VwVfG-E) auch für immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt. Die Länder können regeln, bei welcher Behörde die Bekanntmachung erfolgen soll. Diese ist dann die zuständige Behörde. Insoweit kann auch eine andere Behörde als die Genehmigungsbehörde für die Bekanntmachung zuständig sein, möglich ist danach auch die Zuständigkeit einer zentralen Behörde eines Landes. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in § 10 Absatz 8 BImSchG, in § 23b Absatz 2 BImSchG, in den §§ 8, 10 der 9. BImSchV sowie in § 18 der 12. BImSchV.

Mit der Ergänzung des Absatz 3 um den neuen Satz 3 zur Art und Weise der Auslegung wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Auslegung auch im Internet (§ 27b VwVfG-E) für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, sollen im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UNECE Aarhus-Konvention dadurch aber Teile der Öffentlichkeit, die derzeit noch keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben nicht ausgeschlossen werden. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen nach Satz 4 auf Verlangen eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommen aber auch eine Versendung in Papierform oder die Ermöglichung der Einsichtnahme vor Ort in Betracht. Aus diesem Grund erfolgt auch der Zusatz in Absatz 4 Nummer 1 („hierzu ist auch die Angabe der Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben und darauf hinzuweisen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.“). Parallele Änderungen finden sich in Absatz 8 in den neuen Sätzen 4 und 5.

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinreichend zu wahren, wird Vorhabenträgern entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 6 des Plansicherstellungsgesetzes ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Macht der Antragsteller hiervon Gebrauch, muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen, um das Verfahren fortzusetzen.

Mit den Ergänzungen in Absatz 5 soll das Verfahren der Behördenbeteiligung nunmehr für alle Anlagen, die dem Anwendungsbereich des BImSchG unterfallen, weiter gestrafft und beschleunigt werden. Sofern eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat, wird davon ausgegangen, dass sie sich nicht äußern will, soweit sie nicht um eine Verlängerung gebeten hat. Dabei gilt die Möglichkeit zur Verlängerung aber nicht für alle Anlagen; bei Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ist eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ausgeschlossen. Bleibt eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde aus, kann die zuständige Be-

hörde in jedem Fall entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen.

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 6 zur Möglichkeit, den Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation durchzuführen, wird die Regelung des § 5 Absatz 2 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) verstetigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung einer Onlinekonsultation zu einer Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens führt. Zudem sieht Satz 2 alternativ die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz vor. Mit dieser Ergänzung werden die geplanten Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27c VwVfG-E) unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Erörterungstermins nach § 18 Absatz 1 9. BImSchV in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen.

Mit der Ergänzung in Absatz 6a erhält auch der Vorhabenträger die Möglichkeit, eine weitere Fristverlängerung zu beantragen.

Mit Absatz 10 Satz 1 wird klargestellt, dass die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung das Genehmigungsverfahren zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige medienbruchfreie Digitalisierung erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Damit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes erfüllt werden können, müssen rechtzeitig vor der Fertigstellung und Bereitstellung der Online-Leistungen für die Nutzung durch Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um rechtssicher Verfahren unter Nutzung dieser Dienste durchführen zu können.

Zu Nummer 10

§ 16b Absatz 3 BImSchG-E ist zu streichen, da die dort vorgenommene Klarstellung bereits der aktuellen Rechtslage entspricht und somit überflüssig ist.

Im neuen Absatz 6 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen, da der Tatbestand sonst doppelt geregelt wird. In Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird geregelt, dass nach § 19 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen ist und dass in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend gilt.

Die Ergänzung des neuen Absatzes 7 in Verbindung mit dem neuen Absatz 9 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von Typenänderungen für Windkraftanlagen für Fälle des Zubaus und Fälle von Änderungen.

Die Ergänzung im neuen Absatz 8 ist erforderlich, da es bei derartigen Änderungen, wie zum Beispiel Software-Updates nicht immer um eine Erhöhung der Leistung, sondern in manchen Fällen um die Erhöhung des Ertrags geht.

Der neue Absatz 9 in Verbindung mit der Ergänzung des Absatz 7 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von Typenänderungen für Windkraftanlagen für Fälle des Zubaus und Fälle von Änderungen.

Der neue Absatz 10 stellt klar, dass eine Betreiberidentität in den Fällen des § 16b Absatz 2 Satz 2, d. h. bei einem vollständigen Austausch der Anlage, nicht erforderlich ist. Denn anders als bei einem nur teilweisen Austausch ist in dieser Sondersituation des § 16b Absatz 2, dem vollständigen Austausch der Anlage, stets eine klare Zuordnung des antragstellenden Betreibers zu der betroffenen Windenergieanlage möglich. Die Genehmigungs- und Vollzugsbehörde kann auf den für die gesamte Windenergieanlage verantwortlichen Betreiber zugreifen. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung muss hierbei eine Einverständniserklärung des Betreibers der Bestandsanlage bezüglich des Repowering-Vorhabens vorliegen.

Zu Nummer 11

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung in § 10 Absatz 1 und 3 BImSchG sowie Anpassungen an die Vorgaben in § 27b VwVfG-E.

Zu Nummer 13

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu Nummer 19

Der Begriff Energieverbrauchsdatei wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 nicht gebraucht. Daher war die ursprüngliche Formulierung nicht aussagekräftig. Auch ist die Angabe eines Vollzitates erforderlich. Schließlich erfolgten weitere Anpassungen am Text zur Präzisierung der dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übertragenden Aufgaben.

Zu Nummer 20

Folgeänderung durch den neuen § 5 Absatz 2 Satz 3.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 3**

Durch die Ergänzung der Beispielliste in § 2b Absatz 1 wird auch die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen als mögliche Aufgabe des Projektmanagers ausdrücklich vorgesehen. Dies beinhaltet nicht die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Die Feststellung ist als präjudizierende Vorbereitungshandlung zu verstehen. Es handelt sich damit um eine hoheitliche Tätigkeit, die durch die Behörde selbst vorzunehmen ist. Der Projektmanager agiert als Verwaltungshelfer, die Letztentscheidungsbefugnis muss stets bei der zuständigen Behörde verbleiben.

Zu Nummer 4

Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung setzt standardisierte und in jeder Phase des Genehmigungsverfahrens digital zu verarbeitende Antragsunterlagen voraus. Mit der Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, ein solch elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann.

Zu Nummer 5

Durch die Anpassungen in § 7 Absatz 1 wird zum einen festgelegt, dass die Behörde die Unterlagen innerhalb eines Monats auf Vollständigkeit zu prüfen hat. Zum anderen wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist, d. h., dass die Frist des § 10 Absatz 6a BImSchG in Gang gesetzt wird. Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, wurde § 7 Absatz 1 klarstellend dahingehend ergänzt, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.

Die Anpassung in Satz 5 sowie die Ergänzung um einen weiteren Satz erleichtern darüber hinaus die Möglichkeit des Nachreichens von Unterlagen.

Die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 1 erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte.

Die weitere Ergänzung des Absatz 2 um eine Definition des Vollständigkeitsdatums stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie trifft in Artikel 16 Absatz 2 Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung i. S. d. Artikel 7 Absatz 1 9. BImSchV. Zur fristgerechten Umsetzung dieser Vorgaben bis zum 1. Juli 2024 (Artikel 5 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie) wird § 7 9. BImSchV nochmals angepasst.

Zu Nummer 6

Mit dieser Anpassung werden die geplanten Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27a VwVfG-E) in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen.

Zu Nummer 7

Die Änderung in § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz ergibt sich aus der zusätzlichen Pflicht zur Veröffentlichung im Internet nach § 10 Absatz 3 BImSchG.

Zu Nummer 8

Mit den Anpassungen in § 10 Absatz 1 wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Auslegung auch im Internet (§ 27b VwVfG-E) für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt.

Die Anpassungen in Absatz 2 dienen der Erreichung einer vollständigen Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens. Wenn zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht einen häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 12 ist erforderlich, da die Unterlagen nach den neuen Vorgaben in § 10 BImSchG nicht mehr zwingend auch physisch ausgelegt werden.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung der Nummer 5 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch eine weitergehende Fakultativstellung des Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin dient dazu, in komplexen Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben mit potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit den Sachverhalt und Einwendungen strukturiert unter Beteiligung der Einwender zu prüfen, um Ermittlungsdefizite zu vermeiden und zur Befriedung der Beteiligten beizutragen. Sofern der Antragsteller nicht die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt hat und die Genehmigungsbehörde eine Durchführung auch nicht im Einzelfall für geboten hält, soll ein Erörterungstermin nicht stattfinden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, zum Beispiel wenn eine Komplexität des Verfahrens nicht vorliegt, der Sachverhalt geklärt ist oder die Erörterung von Einwendungen keine Befriedung verspricht. Sofern ein Erörterungstermin nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 im Einzelfall anberaumt wird, ist der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchzuführen, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu vermeiden.

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Soll-Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien erweitert, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 10 Absatz 8 BImSchG.

Zu Artikel 6

Bei der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des LNG-Beschleunigungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Artikel 7

Bei den Änderungen des § 18 der Störfall-Verordnung handelt es sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Absatz 3 und Anpassungen in § 10 Absatz 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Artikel 8

Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 6 und 7. Das Inkrafttreten der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird vom Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung abhängig gemacht.

Berlin, den 5. Juni 2024

Daniel Rinkert
Berichtersteller

Anja Karliczek
Berichtersterterin

Tessa Ganserer
Berichtersterterin

Judith Skudelny
Berichtersterterin

Thomas Ehrhorn
Berichtersteller

Susanne Hennig-Wellsow
Berichtersterterin